

**2. Änderung der Satzung vom 02.12.2013 mit Ergänzungen vom 30.06.2014
durch Beschluss der Mitgliederversammlung**

**Satzung des Vereins „Regionale Aktionsgruppe (RAG) LEADER – Henneberger
Land“ e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionale Aktionsgruppe (RAG) LEADER – Henneberger Land“ e.V.
Er ist im Vereinsregister Thüringen mit Registerzeichen VR 351383 eingetragen.
- (2) Das Einzugsgebiet des Vereines ist der gesamte Landkreis Schmalkalden-Meiningen einschl. der ländlich geprägten Ortsteile der kreisfreien Stadt Suhl.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Meiningen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel und Zweck des Vereines ist die Umsetzung der LEADER-Methode.
- (2) Der Verein soll u.a. insbesondere:
 - Regionale Entwicklungsstrategien/-konzepte (RES/REK) als Leitlinie mit Entwicklungszielen und Handlungsfeldern erarbeiten und umsetzen,
 - Wertschöpfende, beschäftigungswirksame und innovative Projekte initiieren, begleiten und unterstützen,
 - die aktive Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in den regionalen Entwicklungsprozess sichern, einschl. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Kooperation,
 - Projekte für die Jugend, junge Familien, die Bildung sowie von altengerechten Einrichtungen im ländlichen Raum als Antwort auf den demographischen Wandel und die Abwanderung initiieren, begleiten und unterstützen,
 - die nachhaltige Sicherung des kulturellen Erbes und des Naturerbes und der Umwelt einschl. Umweltbildung und Erschließung für wertschöpfende touristische Nutzung unterstützen,

- Förderprojekte der ländlichen Entwicklung, wie Dorfentwicklung / Dorferneuerung, Landentwicklungsverfahren, ländlicher Wegebau, Brachflächenrevitalisierung, Flächenmanagement u.a. unterstützen,
- die Weiterentwicklung und den Ausbau von Partnerschaften zwischen den Städten und ländlichen Regionen als solidarische Verantwortungsgemeinschaft (Stadt - Land - Beziehung) sichern,
- die Organisation von Kooperation, Kommunikation und Vernetzung innerhalb und außerhalb der Region sowie die transnationale Zusammenarbeit im europäischen Rahmen unterstützen.

Der Verein stellt sich des Weiteren die Aufgabe, den Bottom-up-Ansatz sowie Public-, Privat- Partnership weiter auszubauen und zu festigen.

- (3) Der Verein sichert die Umsetzung der RES/des REK, die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Projektträger bei der Realisierung konkreter Maßnahmen. Er gewährleistet die Prüfung von Projektanträgen, die Beurteilung der Antragsreife und die Förderwürdigkeit, die Abstimmung mit der/den zuständigen Bewilligungsbehörde(n) sowie die Organisation eines effizienten Finanzmanagements.
- (4) Zur Sicherung einer hohen Qualität bei der Wahrnehmung der Verantwortung für die ländliche Entwicklung und die Erfüllung der Aufgaben bedient sich der Verein eines professionellen Regionalmanagements einschl. Führung einer Geschäftsstelle.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen für ihre Tätigkeit im Verein, der Ersatz von Aufwendungen wird hiervon nicht berührt. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein stellt eine öffentlich-private Partnerschaft dar. Seine Mitglieder sind Vertreter aus den öffentlichen und privaten Bereichen. Diese Partnerschaft besteht aus Wirtschafts- und Sozialpartnern, sonstigen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie aus öffentlichen Einrichtungen und Gebietskörperschaften, wie Landkreis und Gebietskörperschaften (Kommunen) des Vereinsgebietes.

- (2) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind, sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß Satzung und RES/REK fördernd einzubringen. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen/fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Außerordentlich/fördernde Mitglieder werden auf Antrag durch den Vorstand ernannt. Diese Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Als Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und die regionale Entwicklung des Vereinsgebietes verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder können an sämtlichen Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft im Verein kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat dann über den Einspruch eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen, diese entscheidet dann abschließend über den Antrag. Das Beschreiten des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
 - durch Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - durch Ausschluss des Mitgliedes.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - seine in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt,
 - gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt,
 - mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Hierzu hat der Vorstand nach Prüfung des Ausschlussgrundes einen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen. Dem auszuschließenden Mitglied ist dabei unter einer Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zum vorgesehenen Ausschluss vor dem Vorstand zu äußern.

Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen oder Vermögensteile des Vereins. Eine Rückgewährung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf Beitragszahlungen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sowie auf rückständige Beitragsforderungen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder haben die Interessen, das Ansehen und den Zweck des Vereines zu fördern und auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen sowie die Mitgliedsbeiträge gemäß der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen sowie an allen weiteren Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand
 - der Fachbeirat
- Vorstand und Fachbeirat bilden den Gesamtvorstand.
- (2) Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitsgruppen berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
Mitgliederversammlungen sind des Weiteren einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt grundsätzlich der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich ein. Die Ladung hat mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin zu erfolgen. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Vermerk zu fertigen.
- (4) **Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.** Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu fassen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein weiteres Mitglied vertreten, dabei ist eine Vertretungsvollmacht vorzulegen. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch ein Vereinsmitglied ist nicht möglich.
- (5) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen. Sie kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht einschl. Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,

- Bestätigung des durch den Vorstand bestellten Fachbeirat,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes,
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 und maximal 7 Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - bis zu max. 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Im Vorstand ist die Vertretung folgender Institutionen/Gruppierungen zu gewährleisten:

Vertreter des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, des Gemeinde- und Städtebundes, des Thüringer Bauernverbandes und Vertreter der WISO-Partner.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung und die Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse,

- die Beantragung der Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedschaften bei der Mitgliederversammlung,
 - die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern einschl. Beantragung der Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung,
 - die Bestellung der Fachbeiratsmitglieder nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und die Abberufung einzelner Fachbeiratsmitglieder,
 - Leitung der Fachbeiratssitzungen,
 - die Bestellung von themenbezogenen Arbeitsgruppen als beratende Gremien des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal je Halbjahr zusammen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung und die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung wird der Vorstandsvorsitzende durch den 1. Stellvertreter vertreten (gilt nur vereinsintern).

§ 8 Fachbeirat und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand bestellt aus den Reihen der Mitglieder des Vereins einen Fachbeirat. Vorstand und Fachbeirat bilden den Gesamtvorstand. Der Fachbeirat ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere die Aufgabe der Umsetzung der LEADER-Strategie und Entscheidung über die durchzuführenden Projekte, die Erarbeitung der Stellungnahmen zu den durch Projektträger beantragten Projekten einschl. Weiterleitung der Projekt- und Förderanträge an die zuständige Bewilligungsbehörde.

Der Gesamtvorstand entscheidet des Weiteren über die Vergabe des professionellen Regionalmanagements einschl. Führung der Geschäftsstelle durch ein geeignetes Büro.

- (3) Der stimmberechtigte Gesamtvorstand soll eine Zahl von max. 25 Personen nicht überschreiten. Mindestens 51% des Gesamtvorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sein.

Im Gesamtvorstand ist die Vertretung folgender Institutionen/Gruppierungen zu gewährleisten:

- Vertreter des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
- Vertreter der kreisfreien Stadt Suhl
- Vertreter der Stadt Meiningen
- Vertreter der Stadt Schmalkalden
- Vertreter des Thüringer Bauernverbandes e. V.
- Vertreter der Teilregion Thüringer Wald
- Vertreter der Teilregion Werratal
- Vertreter der Teilregion Rhön
- Vertreter der Teilregion Grabfeld
- Vertreter Sparkassen/Banken
- Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände
- Vertreter der Landfrauen bzw. Landsenioren
- weitere WISO-Partner (z. B. Kirche, IHK, Handwerkskammer)

- (4) Stehen von benannten Institutionen/Gruppierungen keine Vertreter zur Verfügung, so bleibt das entsprechende Fachbeiratsmandat bis zu einer Kooptierung unbesetzt.

- (5) Fachbeiratsmitglieder sind namentlich zu benennen. Für jedes Fachbeiratsmitglied ist durch die jeweilige Institution/Gruppierung ein Stellvertreter namentlich zu benennen.

- (6) Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.**

Als beratende, jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder sind im Gesamtvorstand jeweils mit einer Person vertreten:

- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
- Landwirtschaftsamt Hildburghausen
- Ein Vertreter eines Forstamtes des Vereinsgebietes

Weitere Fachbehörden des Landes Thüringen können bei Bedarf im Fachbeirat beratend, jedoch ohne Stimme, mitwirken.

Der Gesamtvorstand kann sonstige Planungsträger des ländlichen Raumes mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht, hinzuziehen.

- (7) Der durch den Vorstand bestellte Fachbeirat wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Verlängerung der Bestellung für weitere 3 Jahre und über die Bestellung evtl. erforderlicher neuer Fachbeiratsmitglieder. Die Verlängerung der Bestellung sowie die Bestellung neuer Fachbeiratsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (8) Einzelne Fachbeiratsmitglieder können durch den Vorstand des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden, wenn sie ihre Aufgaben gemäß Satzung und Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß wahrnehmen oder aus persönlichen Gründen nicht wahrnehmen können. Die Abberufung einzelner Fachbeiratsmitglieder bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereines bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über jede Sitzung und die Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Vereines bzw. bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe, Fälligkeit und der Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Kassenführung

- (1) Das LEADER-Management verwaltet die Kasse und das Konto des Vereines. Es führt die Kontoübersicht mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden und eines der Bankbevollmächtigten vorzunehmen.

§ 11 Die Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch Jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Protokollierung

- (1) Die in den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen und den Sitzungen des Gesamtvorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kontonachweisführung usw.) dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als in weiblicher Form.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Meiningen.